

| | | |
|---|--|------------------------------|
| Beschlussvorlage | 5792/2019 | Fachbereich 2 Herr Seiler |
| Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Mayen | | |
| Beratungsfolge | Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Mayen und erteilt die erforderliche Zustimmung.

| <u>Gremium</u> | <u>Ja</u> | <u>Nein</u> | <u>Enthaltung</u> | <u>wie Vorlage</u> | <u>TOP</u> |
|-----------------------------------|-----------|-------------|-------------------|--------------------|------------|
| <u>Haupt- und Finanzausschuss</u> | | | | | |
| <u>Stadtrat</u> | | | | | |

Sachverhalt:

Die allgemeinen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Gefahrenabwehrverordnungen) (§ 43 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz [POG]). Dies bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Stadtrates (§ 43 Abs. 3 POG).

Da die neue Gefahrenabwehrverordnung bis auf Weiteres ab dem 01.01.2020 gelten soll (und somit länger als sechs Wochen), ist sie sodann vor ihrem Erlass im Entwurf der Landesordnungsbehörde (ADD) zur Genehmigung förmlich vorzulegen (§ 44 POG).

Die Gefahrenabwehrverordnung hat Kraft Gesetz eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren und dient der Konkretisierung von förmlichen Gesetzen.

Aktuell handelt die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Mayen nach der noch geltenden Gefahrenabwehrverordnung, welche im Jahr 2008 letztmalig geändert wurde. Seitdem (nunmehr also seit über 11 Jahren) wurde diese Verordnung nicht mehr angepasst an etwaige Entwicklungen und Notwendigkeiten, welche sich in der Zwischenzeit aufgrund diverser Feststellungen der Ordnungsbehörde ergeben haben.

Überdies soll der neuen Gefahrenabwehrverordnung ein Verwarn- und Bußgeldkatalog angehängen werden.

Anzumerken ist, dass sich diese Verordnung nebst Anlage derzeit noch in der „Vorab-Abstimmung“ mit der genannten Stelle der ADD befindet. Dieser Prozess wurde im Vorgriff auf die eigentliche Vorlagepflicht im Sinne einer lösungsorientierten Zusammenarbeit von der Stadtverwaltung initiiert. Spätestens bis zum Termin der Befassung des Stadtrates soll der finale Entwurf für die vorzunehmende Zustimmung vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen:

In Abhängigkeit von zu konstatierenden und verfolgbaren Ordnungswidrigkeiten sind Mehreinnahmen durch höhere Verwarn- und Bußgelder nach in Kraft treten der neuen Gefahrenabwehrverordnung zu erwarten.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

entfällt |

Anlagen:

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Mayen mit Anlage |